

## Merkblatt Familiennachzug (für Angehörige von Staaten, die nicht Mitglied der EU/EFTA sind)

1. Personen, welche nachgezogen werden können:  
Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren, für welche der/die Gesuchsteller/in zu sorgen hat.
2. Wichtigste Voraussetzung, welche für den Nachzug erfüllt sein müssen:
  - 2.1 Angemessene Wohnung:  
Personen, die Familienangehörige nachziehen wollen, müssen eine angemessene Wohnung besitzen. Angemessen ist eine Wohnung dann, wenn sie den ortsüblichen Verhältnissen entspricht, die für Schweizer Bürger am Wohnort gelten.
  - 2.2 Einkommen des/der Gesuchstellers/in  
Der/die Gesuchsteller/in muss eine unbefristete/ungekündigte Arbeitsstelle mit genügend Einkommen für die ganze Familie nachweisen können (nicht auf Sozialhilfe angewiesen). Das Amt für Migration bestimmt die Mindestlöhne des erforderlichen Einkommens.
  - 2.3 Gefestigter Aufenthalt  
Der Aufenthalt des/der Gesuchsteller/in muss gefestigt sein. Ein Aufenthalt ist gefestigt, wenn die gesuchstellende Person angemessen integriert und das bisherige Verhalten zu keinem Anlass gegeben hat.

3. Folgende Unterlagen/Dokumente sind vollständig dem Gesuch F1 beizulegen:

### Familiennachzug/Gesuchsteller/-in mit CH-Bürgerrecht

- Formular F1 (vollständig ausgefüllt und unterzeichnet)
- Kopie Eheschein oder Familienbüchlein
- Geburtsscheine der Kinder (sofern nicht CH-Bürger)
- Passkopie der nachzuziehenden Personen (bei Ehepaaren auf den Namen nach der Heirat)

### Familiennachzug/Gesuchsteller/-in mit Kurz- oder Aufenthaltsbewilligung L/B oder Vorläufige Aufnahme F

- Formular F1 (vollständig ausgefüllt und unterzeichnet)
- Kopie Eheschein oder Familienbüchlein
- Geburtsscheine der Kinder
- Heimatlicher Strafregisterauszug (nicht älter als 6 Monate) Ehegatte/Ehegattin
- Kopie des Mietvertrages der Wohnung oder des Kaufvertrages bei Wohneigentum
- Auszug aus dem Betreibungsregister über den/die Gesuchsteller/in
- Scheidungsurteile über frühere geschiedene Ehen
- Passkopie der nachzuziehenden Personen (bei Ehepaaren auf den Namen nach der Heirat)
- Aktueller Arbeitsvertrag und Kopien der Lohnabrechnungen der letzten 12 Monate
- Kopien allfälliger Kredit- oder Darlehensverträge
- Alimentenzahlungen

## Familiennachzug/Gesuchsteller/-in mit Niederlassungsbewilligung C

- Formular F1 (vollständig ausgefüllt und unterzeichnet)
- Kopie Eheschein oder Familienbüchlein
- Geburtsscheine der Kinder
- Heimatlicher Strafregisterauszug (nicht älter als 6 Monate) Ehegatte/Ehegattin
- Kopie des Mietvertrages der Wohnung
- Auszug aus dem Betreibungsregister über den/die Gesuchsteller/in
- Scheidungsurteile über frühere geschiedene Ehen
- Passkopie der nachzuziehenden Personen (bei Ehepaaren auf den Namen nach der Heirat)
- Kopien der Lohnabrechnungen der letzten 6 Monate

## Familiennachzug von Kindern aus früheren Ehen, ausserehelichen Kindern und Kindern getrennt lebender Eltern

Sind zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- Kopie des Scheidungsurteils, das sich auch über das Sorgerecht und allfällige Unterstützungsbeiträge aussprechen muss.
- Einverständnis des Kindsvaters oder der Kindsmutter, dass dieser/diese mit der Ausreise des Kindes einverstanden ist.
- Einverständnis des Stiefvaters oder der Stiefmutter, dass diese/r mit dem Familiennachzug einverstanden ist und für die Stiefkinder sorgen und aufkommen wird.
- Sofern die Eltern getrennt leben, ist eine schriftliche Erklärung einzureichen, aus welcher hervor geht:
  - wer das Kind bis heute betreut hat
  - warum das Kind jetzt in die Schweiz kommen soll

#### 4. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen

Gesuche um Nachzug von Familienangehörigen sind beim Einwohneramt des Wohnorts des/der Gesuchstellers/in in der Schweiz einzureichen.

#### Einreichung Antrag bei der Schweizer Vertretung:

Gleichzeitig mit dem Gesuch um Familiennachzug muss die nachzuziehende Person bei der zuständigen Schweizer Vertretung ein Antrag auf Erteilung eines Visums für den längerfristigen Aufenthalt (Visum D) einreichen.

Das Amt für Migration tritt auf das Gesuch um Familiennachzug erst ein, wenn der Antrag bei der Schweizer Vertretung innert 30 Tagen eingereicht wurde.

#### Zu beachten:

Sämtliche mit dem separaten Gesuch einzureichenden Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.